

27.04.84

K - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungs-
stätten für Heilhilfsberufe**A. Zielsetzung**

Die Heilhilfsberufeverordnung bezieht Ausbildungsstätten in den Förderungsbereich des BAföG ein, die keine Schulen im Sinne des jeweiligen Landesrechts, jedoch nach Inhalt und Umfang des Unterrichts sowie nach der pädagogischen Betreuung als den Berufsfachschulen gleichwertige Ausbildungsstätten anzusehen sind; die Auszubildenden an diesen Ausbildungsstätten werden förderungsrechtlich den Berufsfachschülern zugeordnet.

B. Lösung

Die vorgelegte Verordnung ergänzt die in der Heilhilfsberufeverordnung aufgeführten Ausbildungsstätten um die Lehranstalten für Medizinische Fußpflege. Diese Ergänzung ist erforderlich geworden, nachdem der Beruf des Medizinischen Fußpflegers und die Ausbildung zu diesem Beruf in Niedersachsen staatlich geregelt worden sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kosten werden auf jährlich insgesamt 80.000 DM geschätzt; hiervon entfallen auf den Bund 65 v.H. und auf die Länder 35 v.H. . Die auf den Bund entfallenden Mehrausgaben können im Haushaltsansatz 1984 und in den Ansätzen der mittelfristigen Finanzplanung aufgefangen werden.

27.04.84

K - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungs-
stätten für Heilhilfsberufe

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 26. April 1984
14 (32) - 280 03 - Au 112/84

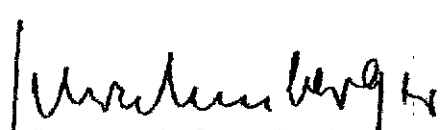
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Bildung
und Wissenschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildungsförderung für den Besuch
von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildungsförderung für den Besuch
von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe
Vom 1984**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe vom 2. November 1970 (BGBl. I S. 1504), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 1001), wird nach "Nr. 16. Pflegevorschulen" der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 17. angefügt:

"17. Lehranstalten für Medizinische Fußpflege."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14. des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Begründung:

- I. Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Heilhilfsberufeverordnung wird der Katalog der in der Heilhilfsberufeverordnung aufgezählten Ausbildungsstätten um die Lehranstalten für Medizinische Fußpflege ergänzt.

Die Heilhilfsberufeverordnung bezieht Ausbildungsstätten in den Förderungsbereich des Gesetzes ein, die keine Schulen im Sinne des jeweiligen Landesrechts, jedoch nach Inhalt und Umfang des Unterrichts sowie nach der pädagogischen Betreuung als den Berufsfachschulen gleichwertige Ausbildungsstätten anzusehen sind; die Auszubildenden an diesen Ausbildungsstätten werden förderungsrechtlich den Berufsfachschülern zugeordnet.

Bei dem Beruf des Medizinischen Fußpflegers handelt es sich um einen nichtärztlichen Heilberuf im Sinne des Art. 74 Nr. 19 GG. Die Ausbildung zu diesem Beruf ist im Lande Niedersachsen staatlich geregelt worden; sie ist der an einer Berufsfachschule gleichwertig (Rd Erl d MK v. 10. November 1982 - 404-81040/34-1/81 NdS. MBL. S. 2195; Rd Erl d MS v. 21. Februar 1983 - 402-41099/11 NdS. MBL. S. 266). Auf Schulen für nichtärztliche Heilberufe findet das Niedersächsische Schulgesetz keine Anwendung, sofern sie nicht durch eine besondere Verordnung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind (§ 1 Abs. 5 NSchG). Dies ist hinsichtlich der Lehranstalten für Medizinische Fußpflege nicht der Fall; eine entsprechende Regelung ist von Niedersachsen auch nicht beabsichtigt. Die Auszubildenden an den niedersächsischen Lehranstalten für Medizinische Fußpflege können daher nur durch eine entsprechende Ergänzung der Heilhilfsberufeverordnung in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen werden.

Die bisher einzige Ausbildungsstätte dieser Art befindet sich mit gegenwärtig 12 Schülern in Braunschweig. Nach Ablauf der Einführungsphase wird mit insgesamt 30 Schülern gerechnet. Die Errichtung weiterer Ausbildungsstätten dieser Art innerhalb und außerhalb des Landes Niedersachsen ist bislang nicht vorgesehen.

- II. Der durch die vorgeschlagene Änderung entstehende finanzielle Mehraufwand wird auf jährlich insgesamt 80.000 DM geschätzt; davon tragen der Bund 65 v. H. und die Länder 35 v. H. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus der vorgenannten Änderung nicht zu erwarten.

29.06.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten
für Heilhilfsberufe

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.